

A. Baukostenzuschuss

1. Die Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG erheben vom Anschlussnehmer bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Freudenstadt, sowie bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen (kW), einen Zuschuss an den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss, BKZ).

Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Leistung der betriebenen Gasanlage(n). Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen.

2. Anschlusswert in kW	brutto	netto
a) Wohngebäude Neubau / Altbau	0,00 €/kW	0,00 €/kW
b) Gewerbe und öffentliche Gebäude	14,28 €/kW	12,00 €/kW
3. Leistungserhöhungen im Bestandsbau	brutto	netto
a) Wohngebäude Neubau / Altbau	0,00 €/kW	0,00 €/kW
b) Gewerbe und öffentliche Gebäude	14,28 €/kW	12,00 €/kW

B. Hausanschlusskosten

1. Der Anschlussnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses –bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung- entstehen.

2. Die nachfolgenden Kosten gelten für erschlossene Wohnbau- und Gewerbegebiete, in denen in unmittelbarer Nähe zum Anschlussobjekt (Grundstück) die Hauptleitung (Netzanschlusspunkt) in Gehweg oder Straße verläuft.

3. Der Standard-Gasnetzanschluss ist die geradlinige und kürzeste Verbindung von der Hauptversorgungsleitung im Gehweg oder Straßenbereich, unmittelbar vor dem Baugrundstück (Netzanschlusspunkt an das Gas-Hauptleitungsnetz) bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude. Die genannten Preise für Gas-Hausanschlüsse gelten für Anschlüsse mit einem Querschnitt bis DN 50, einer Anschlussleistung bis maximal 80 Kilowatt (kW) und einer maximalen Anschlusslänge von 30 Metern.

4. Soweit sich auf dem Grundstück bereits eine Gasrohranschlussfahne befindet ist der Standard-Netzanschluss die geradlinige und kürzeste Verbindung von der Anschlussfahne bis in das Gebäude.

5. Erbringt der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Netzanschluss auf seinem eigenen Grundstück Eigenleistungen wie in Punkt C dieser Bestimmungen beschrieben, so reduzieren sich die Kosten für den Hausanschluss auf den unter Punkt 8 genannten Betrag für Hausanschlüsse mit Eigenleistung.

6. In den Kosten für Hausanschlüsse, bei welchen der Tiefbau nicht in Eigenleistung erfolgt, sind die Tiefbauarbeiten inkl. Öffnen und Verschließen des Mauerdurchbruches und die komplette Leitungsverlegung mit Materiallieferung einschließlich Hauptabsperrentil und Kleinmaterial sowie die Montage und Dokumentation enthalten (Sonderoberflächen, z. B. Mosaikpflaster etc. sind ausgeschlossen).

7. In den Kosten für Hausanschlüsse, bei welchen der Tiefbau in Eigenleistung erfolgt, sind die komplette Leitungsverlegung mit Materiallieferung einschließlich Hauptabsperrentil und Kleinmaterial sowie die Montage und Dokumentation enthalten.

8. Die Kosten betragen für den

Gashausanschluss, mit Eigenleistung
(bis DN 50, bis max. 80 kW)

	brutto	netto
a) Gas-Einzelhausanschluss- Grundpreis (bis 10 m Länge im Kundengrundstück)	1.725,50 €	1.450,00 €
b) Gas-Kombihausanschluss in Verbindung mit einem Strom- oder Wasserhausanschluss- Grundpreis (bis 10 m Länge im Kundengrundstück)	1.547,00 €	1.300,00 €
c) Mehrlänge >10 m im Kundengrundstück (bis max. 30 m)	23,80 €/lfm	20,00 €/lfm
d) Mehrlänge >30 m im Kundengrundstück	Auf Anfrage	

Gashausanschluss, ohne Eigenleistung
(bis DN 50, bis max. 80 kW)

	brutto	netto
a) Gas-Einzelhausanschluss- Grundpreis (bis 10 m Länge im Kundengrundstück)	2.023,00 €	1.700,00 €
b) Gas-Kombihausanschluss in Verbindung mit einem Strom- oder Wasserhausanschluss- Grundpreis (bis 10 m Länge im Kundengrundstück)	1.731,45 €	1.455,00 €
c) Mehrlänge >10 m im Kundengrundstück (bis max. 30 m)	113,05 €/lfm	95,00 €/lfm
d) Mehrlänge >30 m im Kundengrundstück	Auf Anfrage	

9. Bei Hausanschlüssen, die nach Schwierigkeit, Art, Dimension oder Lage von vorstehend genannten Hausanschlüssen abweichen treten an die Stelle der unter Ziffer 8 genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

10. Werden fremde Medien mitverlegt oder zusätzliche Tiefbauarbeiten für Gewerke ausgeführt, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke Freudensstadt GmbH & Co. KG liegen, wird dies dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

C. Bestimmungen für Eigenleistungen

1. Erbringt der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Netzanschluss auf seinem eigenen Grundstück Eigenleistungen sind diese im Vorfeld mit der SWF abzustimmen.
2. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der SWF ausgeführt werden.
3. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der SWF.
4. Es dürfen ausschließlich nur gas- und wasserdichte Bauteilsysteme verwendet werden.
5. Ist eine Eigenleistung unsachgemäß ausgeführt und entstehen der SWF dadurch Mehrkosten bei der Errichtung des Anschlusses werden diese dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.
6. Folgende Arbeiten müssen in Eigenleistung ausgeführt sein:
 - a) Herstellung einer Kernlochbohrung nach Vorgaben der SWF durch den Anschlussnehmer.
 - b) Ausführen aller erforderlichen Tiefbauarbeiten nach den geltenden Baurichtlinien. Dazu gehört u.a. das fachgerechte Ausheben der Baugrube und -gräben, Einsanden der Leitungen, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungs- bzw. Rohrgrabens inkl. Sandbeistellung und Verdichten. Ferner soweit erforderlich das Herstellen der Oberfläche. Der Anschlussnehmer stellt dabei sicher,

dass Leitungen und Rohre nach der Verlegung in einem ausreichenden Sandbett verlegt und abgedeckt sind. Im Rahmen der Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer auch für die Baustellenabsicherung verantwortlich. Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass die Einmessung der Leitungen durch einen Mitarbeiter der SWF vor dem Verfüllen des Leitungsgrabens erfolgt ist. Können die Vermessungsarbeiten nicht am offenen Graben erfolgen, so behält sich die SWF vor den Leitungsgraben auf Kosten des Anschlussnehmers wieder freilegen zu lassen.

D. Hauseinführungen

Sollte der Netzanschluss über eine von der SWF bereitgestellte Mehrspartenhauseinführung hergestellt werden, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Abdichtung wegen hoher Einwirkung von drückendem Wasser > 3 m Einbautiefe, gemäß DIN 18533 Wassereinwirkungsklasse W2.2-E ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

E. Veränderungen an bestehenden Netzanschlüssen

1. Der Anschlussnehmer erstattet der SWF die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasversorgungsanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

2. Pauschalisierte Arbeiten am Hausanschluss	brutto	netto
a) Abtrennen eines Hausanschlusses auf dem Grundstück ohne Tiefbau	428,40 €	360,00 €
b) Zuschlag für Tiefbauarbeiten durch ein Unternehmen der SWF		Nach Aufwand
c) Wiederherstellen des Hausanschlusses	2.340,00 €	2.340,00 €

3. Sonstige Arbeiten am bestehenden Hausanschluss, die vom Anschlussnehmer beauftragt oder von ihm zu vertreten sind, werden nach Aufwand abgerechnet.

F. Inbetriebsetzungskosten

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage darf nur von einem sachkundigen Mitarbeiter der SWF oder einem in das Installateurverzeichnis der SWF eingetragenen Installationsunternehmen durchgeführt werden. Erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die SWF müssen die dafür entstehenden Kosten vom Anschlussnehmer erstattet werden.

a) Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängel		keine Kosten
b) Für jede notwendige zusätzliche Anfahrt zur Anlage des Kunden zur erstmaligen Inbetriebsetzung Für die Vorbereitung und Ausführung der beauftragten Leistungen planen die SWF in der Regel einen Termin auf der Baustelle ein. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Baustelle, die aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter zu vertreten hat, notwendig wird, berechnen die SWF eine Pauschale.	77,35 €	65,00 €
c) Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	77,35 €	65,00 €
d) Für jede Inbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau oder Abschaltung der Kundenanlage außerhalb der regulären Arbeitszeit.	117,22 €	98,50 €

G. Kosten bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

	brutto	netto
1. Für jede Zahlungserinnerung (vor der Mahnung)	keine Kosten	
2. Für jede Mahnung sowie Verzugszinsen	2,50 € *	
3. Für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWF		
- zum Einzug eines Betrages ²	36,00 € *	
- zur Einstellung der Versorgung ²	60,50 € *	
- zur Wiederaufnahme der Versorgung ²	72,00 €	60,50 €

während der üblichen Arbeitszeit

(außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden, Berechnung der Kosten nach Aufwand)

² Der Einzug einer Forderung durch den Einsatz eines Beauftragten der SWF, sowie die Unterbrechung und Wiederherstellung Anschlussnutzung beziehen sich ausschließlich auf Fälle, bei denen die Forderung der SWF als Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer bestehen.

H. Umsatzsteuer

In den angegebenen Brutto-Preisen ist die Umsatzsteuer von 19% enthalten.

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG rechnet nach Nettopreisen ab.

I. Informationen nach „§ 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz“

Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a ENWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstrasse 133 10117 Berlin Tel.: 030/2757240-0 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

J. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung sowie Kostenerstattungsregelungen treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. April 2021 in Kraft.